

# S1 Satzungsänderung zur Einführung von Landesparteirat und Kreisvorständekonferenz

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 21.11.2024  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

## Antragstext

1 § 12 „Landesparteirat“ wird wie folgt neu gefasst:

2 1. Der Landesparteirat ist das strategische Beratungsgremium des  
3 Landesverbandes. Er koordiniert die politischen Aktivitäten des Landesverbands  
4 sowie berät und unterstützt den Landesvorstand. Er vernetzt die  
5 unterschiedlichen Ebenen des Landesverbands. Darüber hinaus beschließt er über  
6 alle Themen, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz oder der  
7 Kreisvorständekonferenz übertragen wurden.

8 2. Der Landesparteirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 9 • den beiden Landessprecher\*innen,
- 10 • zwei Delegierten der GRÜNEN JUGEND Thüringen,
- 11 • zwei Mitgliedern der Landtagsfraktion,
- 12 • Minister\*innen, die Mitglieder des Landesverbands sind,
- 13 • einem Mitglied der Bundestagsfraktion, das Mitglied des Landesverbands  
14 ist,
- 15 • einem Mitglied des Bundesvorstands oder Bundesparteirats, das Mitglied des  
16 Landesverbands ist,
- 17 • hauptamtliche kommunale Beigeordnete, die Mitglied des Landesverbands  
18 sind,
- 19 • sechs weiteren auf der LDK zu wählenden Mitgliedern, darunter zwei  
20 Mitglieder aus den Reihen der LAG-Sprecher\*innen, zwei Mitglieder mit  
21 Kommunalmandat sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der LDK gewählt  
22 werden, die nicht dem Landesvorstand oder einem der oben genannten Gremien  
23 oder Parlamente angehören, die nicht bei Abgeordneten des Landtags bzw.  
24 der Landtagsfraktion, des Bundestags, des Europaparlamentes und die nicht  
25 in der Landesgeschäftsstelle angestellt sind und die keine politisch  
26 besetzte Stelle in der Landesregierung inne haben. Können Sitze für  
27 Abgeordnete oder Bundesgremien nicht besetzt werden, werden diese für  
28 weitere zu wählende Mitglieder auf der LDK geöffnet.

29 Es ist Aufgabe der delegierenden Gremien zu gewährleisten, dass der  
30 Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der  
31 Mindestquotierung erfüllt. Landesvorstandsmitglieder dürfen an allen Sitzungen  
32 des Landesparteiirates ohne Rederecht teilnehmen. Die Sprecher\*innen der  
33 betreffenden Landesarbeitsgemeinschaften sind thematisch zu den Sitzungen mit  
34 einzuladen.

35 3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Landesparteirats beträgt zwei  
36 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl auf Grund des Ausscheiden  
37 einzelner Mitglieder erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden  
38 Amtszeit.

39 Endet das Amt oder Mandat, für welches eine Person im Landesparteirat vertreten  
40 ist, endet die Amtszeit mit der Nachwahl bzw. Nachbesetzung der Position oder  
41 bei der nächsten Landesdelegiertenkonferenz.

42 4. Der Landesparteirat tagt mindestens alle zwei Monate, außerdem auf Wunsch von  
43 5 Mitgliedern. Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner  
44 Mitglieder anwesend ist, darunter ein\*e Landessprecher\*in.

45 Endet das Amt oder Mandat, für welches eine Person im Landesparteirat vertreten  
46 ist, endet die Amtszeit mit der Nachwahl bzw. Nachbesetzung der Position oder  
47 bei der nächsten Landesdelegiertenkonferenz.

48 5. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern  
49 sieben Tage vor dem Landesparteirat elektronisch zugeschickt werden, die  
50 Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

51 6. Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

52 Es wird folgender neuer § 13 „Kreisvorständekonferenz“ eingefügt und die  
53 bisherigen §§ 13 fortfolgende werden in der Nummerierung angepasst:

54 1. Die Kreisvorständekonferenz (KVK) ist das oberste beschlussfassende Organ der  
55 Landespartei zwischen den Landesdelegiertenversammlungen. Sie beschließt über  
56 Anträge, koordiniert die Planungen der Kreisverbände und berät den  
57 Landesvorstand. Sie dient dem innerparteilichen Austausch.

58 2. Der Kreisvorständekonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 59 • Von den Kreisvorständen benannte Vertreter\*innen, die Mitglied des  
60 jeweiligen Kreisvorstandes sind.
- 61 • Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands nach § 13 Nr. 2 Satz  
62 2.
- 63 • Zwei gewählte Parteimitglieder der GRÜNEN JUGEND Thüringen.

64 Funktions- und Mandatsträger\*innen können als Gäste ohne Stimmrecht an der KVK  
65 teilnehmen.

66 3. Die Anzahl der Vertreter\*innen der Kreisvorstände wird gestaffelt nach der  
67 Größe der Kreisverbände. Jeder Kreisverband hat mindestens eine\*n Vertreter\*in  
68 (Grundmandat). Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben zwei  
69 Vertreter\*innen, Kreisverbände mit mehr als 200 Mitgliedern haben drei  
70 Vertreter\*innen, Kreisverbände mit mehr als 300 Mitgliedern haben vier  
71 Vertreter\*innen. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den  
72 Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres. Jedes  
73 Mitglied der Kreisvorständekonferenz hat eine Stimme. Die Amtszeit der gewählten  
74 Mitglieder der Kreisvorständekonferenz beträgt in der Regel zwei Jahre;  
75 Wiederwahl ist möglich.

- 76 4. Die Kreisvorständekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die  
77 Geschäftsführung der Kreisvorständekonferenz nimmt der Geschäftsführende  
78 Landesvorstand wahr.
- 79 5. Die Kreisvorständekonferenz tagt in der Regel einmal im Jahr auf Einladung  
80 des Landesvorstandes. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und kann in  
81 dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Ferner ist eine  
82 außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn sieben Kreisverbände dies  
83 schriftlich verlangen.
- 84 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorständekonferenz ist beschlussfähig,  
85 wenn mindestens die Hälfte der Kreisverbände anwesend sind.
- 86 7. Antragsberechtigt sind die die Kreisvorstände, der Landesvorstand, die GRÜNE  
87 JUGEND Thüringen und die Landesarbeitsgemeinschaften.
- 88 8. Zu den weiteren Aufgaben der Kreisvorständekonferenz gehört Entgegennahme von  
89 Berichten der Amts- und Mandatsträger\*innen.
- 90 In den §§ 10, 11, 19 wird das Wort „Landesparteirat“ durch das Wort  
91 „Kreisvorständekonferenz“ ersetzt.“
- 92 § 6 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- 93 "Die GRÜNE JUGEND Thüringen hat das Recht, Anträge an alle Organe der  
94 Landespartei zu stellen, und entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte zur  
95 Landesdelegiertenkonferenz, zur Kreisvorständekonferenz und in den  
96 Landesparteirat."
- 97 § 9 Nr. 2 wird gestrichen und durch die bisherige Nr. 3 ersetzt.

## Begründung

- 98 Funktionierende innerparteilichen Strukturen sind eine wichtige Voraussetzung  
99 für eine gute Arbeit unserer Partei nach innen und außen. Der Landesparteirat in  
100 seiner alten Form war schon lange nicht mehr funktionabel. Was unsere Partei  
101 aber in Zeiten der außerparlamentarischen Opposition dringender denn je braucht,  
102 ist ein Beratungsgremium, das den Landesvorstand unterstützt und in  
103 strategischen Fragen berät, beispielsweise in Fragen der strategischen  
104 Themensetzung, in der Identifikation von Zielgruppen und in der Entwicklung von  
105 kleineren Kampagnen. Gerade in Zeiten steigender Arbeitsbelastung kann und  
106 sollte dies alles der Landesvorstand nicht allein erledigen müssen. Gleichzeitig  
107 wird mit der Festschreibung eines solchen Rates die Beteiligung aller Ebenen der  
108 Partei garantiert und die Beratung formalisiert, statt sie in informelle Runden  
109 zu verlagern. Mit der Bestimmung bzw Wahl von festen Mitgliedern wird zudem  
110 bestehenden Sachverstand unserer Partei besser in die politische Arbeit  
111 eingebunden sowie eine Beratung in kürzeren Abständen ermöglicht. So kann der  
112 Rat beispielsweise auch in dringenden Fragen schnell zusammenkommen, um  
113 gemeinsam über das weitere Vorgehen zu beraten.
- 114 Mit dem Wegfall des alten Landesparteirates als höchstes beschlussfassendes  
115 Gremium zwischen den LDKen wird zudem die Festschreibung eines neuen Organs  
116 notwendig. Daher schlägt der Landesvorstand eine Aufwertung des sowieso schon  
117 regelmäßigen Kreisvorständetreffens vor. Damit wird die gezielte Einbindung der

- 118 Kreisverbände garantiert und bestehende Strukturen werden effektiv genutzt,  
119 statt neue Ressourcen einzubinden.